jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/17 2000/16/0602

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198;
BAO §209 Abs1;

Rechtssatz

Am deutlichsten unterbricht die Erlassung von Abgabenbescheiden die Verjährung, wozu auch vorläufige Bescheide gehören (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2187 Abs 2). Die Unterbrechungswirkung setzt allerdings die Geltendmachung eines bestimmten Abgabenanspruches voraus (Hinweis E 25. Mai 2000, 99/16/0379; E 23. Mai 1991, 89/17/0183; E 27. April 1987, 85/15/0323).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160602.X03

Im RIS seit

27.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at